

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) – 1. Änderung –

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S.384,) in Verbindung mit §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KGV-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA vom 26.06.2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), den §§ 78ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374) – in der derzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

1. Artikel 1

in §2 Abs. (2) wird Satz 4 wie folgt neu gefasst

Sollte das zu entwässernde Grundstück durch einen Höhenunterschied nicht an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Freigefälle angeschlossen werden können, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine technische Anlage errichten, welche den Höhenunterschied von seinem Grundstück und dem Druckentspannungsschacht/Anschlusschacht zum Freispiegelhauptsammler überwindet (z. Bsp. ein komplettes Pumpwerk mit Druckleitung).

2. Artikel 2

in §4 Abs. (2) wird folgender Satz am Ende ergänzt

Es ist jedoch mindestens ein Vollgeschoss anzusetzen.

3. Artikel 3

in §4 Abs. (3) Nummer 8. wird folgender Satz am Ende angefügt

Sollte die so ermittelte Fläche (Vorteilsfläche) größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche (Buchgrundstücksfläche), so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgeblich;

4. Artikel 4

§4 Abs. (3) Nummer 9.lautet wie folgt neu

im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. Bsp. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), ist die Fläche des Grundstückes maßgeblich, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

5. Artikel 5

§7 Abs. (2) lautet neu

Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.

6. Artikel 6

a) in §11 wird Abs. (3) neu eingefügt

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend (siehe auch §28).

b) in §11 wird Abs. (4) neu eingefügt

Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des §201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz1 gilt dies nur wenn:

- a. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
- b. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.

c) in §11 wird Abs. (5) neu eingefügt

Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange

- a. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457), genutzt werden.
- b. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

d) in §11 wird Abs. (6) neu eingefügt

Zur Vermeidung sozialer Härten kann im begründeten Einzelfall, der Beitrag nach §5 in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

7. Artikel 7

§15 Abs. (5) lautet neu

Wassermengen, welche nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag (Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung) und nach Genehmigung des Verbandes der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt.
Dies gilt insbesondere bei:

- a. Nutzung von Trink- oder Brauchwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch Wasserzähler (sog. Gartenzähler) geführt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen.
- b. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.ä. nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt ist. Der Grundstückseigentümer hat hierrüber entsprechende prüfbare Nachweise (z. Bsp. Versicherungsschreiben) mit Zählerständen (Anfang und Ende) und Sachverhalt beizubringen.
- c. Nutzung von Trink- und Brauchwasser zur Viehhaltung, welches nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, ist durch Messung mittels Wasserzähler (nach Eichgesetz und DIN 1988 sowie DVGW W406) prüfbar nachzuweisen. Ein pauschaler Abzug wird nicht vorgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung des Antrages auf Absetzung ist die Meldung des Endstandes des Wasserzählers im jeweiligen Erhebungszeitraum beziehungsweise die Meldung des Anfangsstandes des Wasserzählers durch den „Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung“ oder ggf. (bei gewährtem Antrag) die „Anzeige eines Zwischenzählerwechsels“. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Meldung des Anfangsstandes des Zählers an den Verband beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Endzählerstand ist jährlich bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs.1 bzw. Abs. 2) schriftlich beim Verband (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler) zu melden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerstand des laufenden Erhebungszeitraumes.

Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraumes ist keine Anerkennung (kein Absetzen von Wassermengen) möglich und der Anspruch auf Verrechnung ist erloschen.

Nicht fristgerecht eingereichte Zählerstände werden als Anfangsstand des Wasserzählers für den nachfolgenden neuen Erhebungszeitraum nur verwendet, wenn die Meldung innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des vorherigen Erhebungszeitraumes schriftlich und prüfbar an den Verband erfolgt.

Poolwasser ist Abwasser.

8. Artikel 8

§22a Abs. (5) lautet neu

Wassermengen, welche nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag (Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung) und nach Genehmigung des Verbandes der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt.
Dies gilt insbesondere bei:

- a. Nutzung von Trink- oder Brauchwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch Wasserzähler (sog. Gartenzähler) geführt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen.

- b. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.ä. nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt ist. Der Grundstückseigentümer hat hierrüber entsprechende prüfbare Nachweise (z. Bsp. Versicherungsschreiben) mit Zählerständen (Anfang und Ende) und Sachverhalt beizubringen.
- c. Nutzung von Trink- und Brauchwasser zur Viehhaltung, welches nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, ist durch Messung mittels Wasserzähler (nach Eichgesetz und DIN 1988 sowie DVGW W406) prüfbar nachzuweisen. Ein pauschaler Abzug wird nicht vorgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung des Antrages auf Absetzung ist die Meldung des Endstandes des Wasserzählers im jeweiligen Erhebungszeitraum beziehungsweise die Meldung des Anfangsstandes des Wasserzählers durch den „Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung“ oder ggf. (bei gewährtem Antrag) die „Anzeige eines Zwischenzählerwechsels“. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Meldung des Anfangsstandes des Zählers an den Verband beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Endzählerstand ist jährlich bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs.1 bzw. Abs. 2) schriftlich beim Verband (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler) zu melden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerstand des laufenden Erhebungszeitraumes.

Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraumes ist keine Anerkennung (kein Absetzen von Wassermengen) möglich und der Anspruch auf Verrechnung ist erloschen.

Nicht fristgerecht eingereichte Zählerstände werden als Anfangsstand des Wasserzählers für den nachfolgenden neuen Erhebungszeitraum nur verwendet, wenn die Meldung innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des vorherigen Erhebungszeitraumes schriftlich und prüfbar an den Verband erfolgt.

Poolwasser ist Abwasser.

9. Artikel 9

im §28 wird folgender Satz am Ende eingefügt

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

10. Artikel 10

a) § 32 Abs. (1) Nr. 01. lautet neu

entgegen § 30 Abs. 5 dieser Satzung eine im Laufe des Kalenderjahres zu erwartende Erhöhung oder Ermäßigung der Abwassermenge um mehr als 50 v.H. dem Verband nicht unverzüglich mitteilt;

b) § 32 Abs. (1) Nr. 02. lautet neu

entgegen § 30 Abs. 2 dieser Satzung die Errichtung oder Änderung von Anlagen (wie Brunnen, Wasserzuführungen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, ...) nicht innerhalb von einem Monat schriftlich dem Verband anzeigt;

c) § 32 Abs. (1) Nr. 03. lautet neu

entgegen § 29 Abs. 3 dieser Satzung nicht duldet, dass sich der Verband zur Feststellung der Höhe des Beitragsanspruches die hierzu erforderlichen Daten von einem Dritten mitteilen bzw. über einen Datenträger übermitteln lässt;

d) § 32 Abs. (1) Nr. 04. lautet neu

entgegen § 30 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung auf Verlangen des Verbandes die entsprechenden Belege nicht vorlegt;

e) § 32 Abs. (1) Nr. 05. lautet neu

entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege bringt;

f) § 32 Abs. (1) Nr. 12. lautet neu

entgegen § 29 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

g) § 32 Abs. (1) Nr. 13. lautet neu

entgegen § 29 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

h) § 32 Abs. (1) Nr. 14. lautet neu

entgegen § 30 Abs. 1 den Wechsel oder die Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

i) § 32 Abs. (1) Nr. 15. lautet neu

entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Benutzungsgebühr beeinflussen können sowie deren Errichtung, Änderung und Beseitigung;

j) § 32 Abs. (1) Nr. 16. lautet neu

entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;

k) § 32 Abs. (1) Nr. 24 lautet neu

entgegen § 16a Abs. 4 den Einbau eines Probennehmers oder die Probenahme behindert bzw. nicht unterstützt oder gewährt;

l) § 32 Abs. (1) Nr. 25 wird neu eingefügt

entgegen § 22a Abs. 10 zum vereinbarten Termin oder dem Termin nach Tourenplan nicht anwesend ist und auch keinen Vertreter entsandt hat;

11. Artikel 11
§ 35 lautet wie folgt neu

§ 35
Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12.2023


Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

